

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche
Schutzausrüstungen

KOM(88) 157 endg.; Ratsdok. 5762/88

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, zum Schutz der Arbeitnehmer, aber auch aller Verbraucher, die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung von persönlichen Schutzausrüstungen zu harmonisieren. Er erwartet, daß eine Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten auf einem hohen Schutzniveau erreicht wird.
2. Der Bundesrat geht jedoch davon aus, daß dieses Ziel auch mit weniger perfektionistischen Regelungen als im Richtlinienvorschlag vorgesehen erreicht werden kann.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988 ...

Im einzelnen weist der Bundesrat auf folgendes hin:

EG
AS
G

3. In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c sollte klargestellt werden, daß austauschbare Bestandteile einer PSA, die wie z. B. Batterien nicht ausschließlich in einer PSA verwendet werden, vom Geltungsbereich der Richtlinie nicht erfaßt werden.

EG
AS
G
Wi

4. In Artikel 3 Nr. 3 sollte die festgesetzte Frist für die Übergangsregelung entfallen. Für PSA, für die nach dem 31. Dezember 1992 keine harmonisierten Normen zur Verfügung stehen, sollten weiterhin die einzelstaatlichen Regelungen gelten. Liegen harmonisierte Normen nicht vor, wird dem Hersteller wegen des sehr hohen Abstraktionsgrades der wesentlichen Anforderungen nach Anhang II der Richtlinien ermöglicht, von einem niedrigen Schutzniveau auszugehen. Da durch die Richtlinie ohne harmonisierte Normen das hohe Schutzniveau in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen, die Richtlinie nur insoweit in Kraft zu setzen, als harmonisierte Normen vorliegen und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

Auf Nr. 2 zweiter Spiegelstrich des Beschlusses des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen - BR-Drucksache 57/88 (Beschluß) - wird verwiesen.

EG
AS
G

5. In Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 sind die PSA klarer zu beschreiben, für die eine Baumusterprüfung vorgesehen wird. Eine Baumusterprüfung sollte nur für die PSA vorgeschrieben werden, die vor Gefahren schützen, die zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen oder den Tod verursachen können. PSA, die bei geringem Gesundheits-

risiko verwendet werden, sollten nicht der Baumusterprüfung unterzogen werden. Im übrigen sollte es den Herstellern unbenommen bleiben, die PSA, die bei geringerem Gesundheitsrisiko verwendet werden, einer freiwilligen Baumusterprüfung unterziehen zu lassen.

6. Die Auskunftsrechte der Kommission, der Prüfstellen und der Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Abs. 4 stehen im Widerspruch zur Verschwiegenheitspflicht des Prüfstellenpersonals nach Anhang III Teil II Abs. 7. Zur Klärung sollte die Ausnahmebestimmung von der Verschwiegenheitspflicht in Anhang III Teil II Abs. 7 erweitert werden.
7. Zur Vermeidung perfektionistischer Regelungen sollte die EG-Prüfung für komplexe PSA flexibler gestaltet werden. Bei Herstellern, die zum Beispiel ihre Produkte im Herstellungsprozeß Qualitätskontrollen unterziehen, ist eine EG-Prüfung nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang notwendig. Artikel 11 sollte sich deshalb darauf beschränken, die Prüfstellen zu ermächtigen, jederzeit die Fertigung zu kontrollieren und Einzelstücke auf Übereinstimmung mit dem Baumuster zu überprüfen. Es bleibt danach der Prüfstelle überlassen, bei bestimmten Herstellern Prüfungen durchzuführen, die den Forderungen des Artikels 11 entsprechen.
8. In Anhang I Nr. 1 sollte klargestellt werden, daß nur ausschließlich für die Streit- oder Ordnungskräfte gestaltete und hergestellte PSA vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Standpunkt des Bundesrates den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags in den zuständigen EG-Gremien zugrunde zu legen. Er ist der Auffassung, daß der dem Arbeits- und Verbraucherschutz dienende Richtlinienvorschlag wesentliche Interessen der Länder berührt.

